

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 11.1.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28. April 2006 ist unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 AsylVfG nicht vorliegen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die im Zulassungsantrag dargestellte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich oder - bei tatsächlichen Fragen oder nicht reversiblen Rechtsfragen - durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt und über den zu entscheidenden Fall hinaus bedeutsam ist (Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 36 zu § 124).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (Abschiebungsverbot) in Hinblick auf allgemeine Gefahren dadurch ausgeschlossen ist, dass im Erlasswege die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und die Erteilung bzw. Verlängerung von Duldungen verfügt wurde. Durch den faktischen Abschiebungsstopp erlange der Kläger aber nicht den gleichen Schutz wie im Falle eines Abschiebungsverbots. Statt einer Aufenthaltserlaubnis, die ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Wahl einer eigenen Wohnung ermöglichen würde, bekomme er sechs Jahre nach seiner Einreise trotz mittlerweile erreichter Integration in die deutschen Lebensverhältnisse auf unabsehbare Zeit nur eine Duldung.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage ist in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2006 (BVerwG 1 B 60.06/1 C 21.06 Rn. 4) besteht in der vorliegenden Fallkonstellation keine durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu vermeidende "Schutzlücke", weil es für den vergleichbar wirksamen Schutz nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. eines ministeriellen Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung ankommt, nicht aber auf die Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführte bessere aufenthaltsrechtliche Stellung des Betroffenen bei Bestehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG führt und gegebenenfalls später eine noch weitergehende Verfestigung des Aufenthalts zur Folge haben kann, gehört nicht zu dem verfassungsrechtlich mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation.

Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Die Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, dass die durch die Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geschaffene Erlasslage dem Kläger einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt und er deshalb keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedürfe, steht im Einklang mit der vom Kläger angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 2001 (BVerwGE 114, 379). Danach ist der anderweitige Schutz u.a. dann gleichwertig, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Abschiebestopp-Erlasses nach § 54 AuslG (bzw. § 60a Abs. 1 AufenthG) erreichen könnte. Ein vergleichbar wirksamer Schutz vor Abschiebung kann auch bei einer anderen ausländerrechtlichen Erlasslage angenommen werden. Dass insbesondere der Abschiebungsschutz auf Grund der in Bayern geltenden Erlasslage nicht hinter dem zurücksteht, der bei Bestehen eines auf § 54 AuslG (bzw. § 60a Abs. 1 AufenthG) gestützten Abschiebestopp-Erlasses gegeben wäre, hat das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.